## Synopse der geplanten Änderungen der Eigenbetriebssatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für den Eigenbetrieb "Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg"

Bisherige Regelung		Neue Regelung
	§9 Leitung des Eigenbetriebes	§ 9 Leitung des Eigenbetriebs
(1)	Der Eigenbetrieb wird durch eine Betriebsleitung geleitet. Die Betriebsleitung setzt sich zusammen aus drei Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen. Diese bilden die gleichberechtigte Betriebsleitung. Der Eigenbetrieb wird nach außen durch zwei Betriebsleiter/innen gemeinschaftlich vertreten.	(1) Der Eigenbetrieb wird durch eine Betriebsleitung geleitet. Die Betriebsleitung setzt sich zusammen aus zwei Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen. Diese bilden die gleichberechtigte Betriebsleitung. Jeder Betriebsleiter/ Betriebsleiterin ist berechtigt den Eigenbetrieb nach außen alleine zu vertreten.
(2)	Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin wird jeweils vom Kreisausschuss nach Anhörung der Betriebskommission bestellt. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.	(2) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin wird jeweils vom Kreisausschuss nach Anhörung der Betriebskommission bestellt. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
(3)	Für die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg wird eine Klinikleitung gebildet, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:	(3) Für die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg wird eine Klinikleitung gebildet, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:
	<ul><li>a) dem Leiter oder der Leiterin Verwaltungsdienstes</li><li>b) dem Leiter oder der Leiterin des Pflegedienstes</li></ul>	<ul> <li>a) dem Leiter oder der Leiterin</li> <li>Verwaltungsdienstes</li> <li>b) dem Leiter oder der Leiterin des</li> <li>Pflegedienstes</li> </ul>
	Die Mitglieder der Klinikleitung sind nach Anhörung der Betriebskommission durch den Kreisausschuss zu bestellen. Für jedes Mitglied kann eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt werden. Die Klinikleitung kann durch Mitglieder der Betriebsleitung in Personalunion besetzt werden.	Die Mitglieder der Klinikleitung sind nach Anhörung der Betriebskommission durch den Kreisausschuss zu bestellen. Für jedes Mitglied kann eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt werden. Die Klinikleitung kann durch Mitglieder der Betriebsleitung in Personalunion besetzt werden.
(4)	Die Betriebsleitung wird bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben durch die Klinikleitung	(4) Die Betriebsleitung wird bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben durch die Klinikleitung

unterstützt. Die Klinikleitung und Betriebsleitung bilden zu diesem Zweck die Krankenhausbetriebsleitung als gemeinsames Gremium. Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen im Benehmen mit der Klinikleitung. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Nähere regelt die vom Kreisausschuss zu erlassene Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebsleitung.

(5) Die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf die Dauer von jeweils vier Jahren nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Ärztinnen und Ärzte (Chefärzte und Fachärzte) unterbreiten dazu dem Kreisausschuss aus dem Kreis der Chefärzte einen Vorschlag. Der Kreisausschuss kann die Ärztliche Leiterin oder den Ärztlichen Leiter und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter nach Anhörung der übrigen Leitenden Ärztinnen und Ärzte abberufen.

Sofern in die Betriebsleitung nach Abs. 1 ein hauptamtlicher medizinischer Betriebsleiter/
Betriebsleiterin bestellt wird, handelt es sich bei dem oder der Leiterin des ärztlichen Dienstes um einen Sprecher.

unterstützt. Die Klinikleitung und Betriebsleitung bilden zu diesem Zweck die Krankenhausbetriebsleitung als gemeinsames Gremium. Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen im Benehmen mit der Klinikleitung. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Nähere regelt die vom Kreisausschuss zu erlassene Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebsleitung.

(5) Die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf die Dauer von jeweils vier Jahren nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Ärztinnen und Ärzte (Chefärzte und Fachärzte) unterbreiten dazu dem Kreisausschuss aus dem Kreis der Chefärzte einen Vorschlag. Der Kreisausschuss kann die Ärztliche Leiterin oder den Ärztlichen Leiter und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter nach Anhörung der übrigen Leitenden Ärztinnen und Ärzte abberufen.

Sofern in die Betriebsleitung nach Abs. 1 ein hauptamtlicher medizinischer Betriebsleiter/ Betriebsleiterin bestellt wird, handelt es sich bei dem oder der Leiterin des ärztlichen Dienstes um einen Sprecher.